

# HANDBALL VERBAND



# HVRP

---

Handballverband  
Rheinhausen-Pfalz e.V.

## Schiedsrichter-Ordnung

Die Teile A und B dieser Schiedsrichterordnung basieren auf der DHB-Schiedsrichterordnung (SRO) Ausgabestand 18.05.2025.

In dieser Ordnung wird in Teilen aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des vereinfachten Sprachgebrauchs das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage dieser Ordnung erforderlich ist.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines .....	3
§ 2 Zuständigkeit .....	3
§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung .....	4
§ 4 Leistungsgrundsatz .....	4
§ 5 Schiedsrichterpflichten .....	4
§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter .....	5
§ 7 Schiedsrichterausweise .....	6
§ 8 Schiedsrichteranzetzung .....	6
§ 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB .....	8
§ 10 Schiedsrichterkommission des DHB .....	8
§ 11 Leitungsgremium Schiedsrichterwesen .....	9
§ 12 Bereich Organisation .....	10
§ 13 Bereich Lehre .....	11
§ 14 Bereich Entwicklung .....	11
§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände .....	12
§ 16 Tagungen und Beschlüsse der Schiedsrichtergremien .....	12
§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände .....	13
§ 18 Schiedsrichterwesen im HVRP .....	14
§ 19 Verbandsschiedsrichter-Ausschuss .....	14
§ 20 Schiedsrichtertätigkeit .....	15
§ 21 Schiedsrichterpflichten / Freistellung von Schiedsrichterpflichten .....	15
§ 22 Weiterbildung / Aufstieg und Abstieg der Schiedsrichter .....	16
§ 23 Förderung von Schiedsrichtern .....	16
§ 24 Leitung von Jugendspielen mit Young Referees .....	17
§ 25 Zeitnehmer und Sekretär .....	18
§ 26 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichterbeobachter .....	18
§ 27 Streichung und Wiederaufnahme von der Schiedsrichterliste .....	19
§ 28 Pflichten der Vereine und Spielgemeinschaften .....	19
§ 29 Einteilungswesen .....	22
§ 30 Sonstige Bestimmungen .....	23

## Teil A

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter\*innen (SR) sowie Zeitnehmer\*innen und Sekretär\*innen (Z/S) in ausreichender Anzahl. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Anzahl an SR, Z/S zu melden (Schiedsrichter-Soll).
- (2) Schiedsrichter\*in i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt. Ein gültiger Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz ist Voraussetzung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit innerhalb des DHB.
- (3) Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter\*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierte sowie Zeitnehmer\*in, Sekretär\*in, die in den entsprechenden Ligen neutral eingesetzt werden, sind:
  - a) Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört und von diesem Verein namentlich gemeldet wurde;
  - b) Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben des DHB;
  - c) Charakterliche und körperliche Eignung;
  - d) Vollendung des 16. Lebensjahres; für Minderjährige ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Ein/e gem. Abs. 3 gemeldete/r Schiedsrichter\*in, Zeitnehmer\*in, Sekretär\*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierter kann innerhalb des DHB nur einmal auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden.
- (5) Die Förderung von Schiedsrichter\*innen aller Geschlechter ist eine Aufgabe aller Mitglieder im DHB.
- (6) Für Z/S, Schiedsrichtercoaches und Delegierte gelten die Bestimmungen für SR analog. Ausnahmen werden an der entsprechenden Stelle dieser Ordnung gesondert ausgewiesen und geregelt.
- (7) Die Zusammenarbeit der für das Schiedsrichterwesen des DHB und der Landesverbände eingesetzten Kommissionen, Gremien, Bereiche und Ausschüsse orientiert sich an den Werten des deutschen Handballs.

### § 2 Zuständigkeit

- (1) Die Planung und Umsetzung aller im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben und aller Disziplinen (zum Beispiel Hallenhandball, Beachhandball) obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden.
- (3) Für den verbandsübergreifenden Spielverkehr ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterregelung Anwendung findet oder ob eine vertragliche Regelung zu treffen ist.

### **§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung**

- (1) Die Richtlinien des DHB für die Durchführung der Ausbildung mit etwaigen Prüfungen sind für alle Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Sekretär\*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte des DHB, seinen Mitgliedern sowie deren Untergliederungen verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Sekretär\*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich dem DHB.
- (3) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Sekretär\*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Regionalligakader angehören, obliegt dem jeweiligen Regionalligabereich, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga verantwortlich ist.

### **§ 4 Leistungsgrundsatz**

- (1) Die Schiedsrichter\*innen werden in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein/e Schiedsrichter\*in zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen (z. B. durch Schiedsrichtercoaches und/oder Vereine) im Spiel, die Ergebnisse der Regel- und Fitnessstests sowie die charakterliche Eignung. Für die charakterliche Eignung ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit der Beurteilte der von ihm/ihr zufordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Leistungsauffassung gerecht werden wird. Bei nachgewiesener Eignung in ihrer Gesamtheit ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichtergremien für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

### **§ 5 Schiedsrichterpflichten**

- (1) Jedem/Jeder Schiedsrichter\*in muss bewusst sein, dass von seinem/ihrem Gesamtverhalten und seiner/ihrer Leistung der Verlauf eines Spiels abhängig ist. Er/Sie trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.

Seine/Ihre Entscheidungen darf der/die Schiedsrichter\*in nur auf Grund seiner/ihrer Feststellungen treffen. Er/Sie darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

- (2) Schiedsrichter\*innen haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen ein Spiel zu leiten, entscheidet das zuständige Schiedsrichtergremium über das weitere Vorgehen.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne eine entsprechend erfolgte Ansetzung ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen.

### **§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter**

- (1) Schiedsrichter\*innen unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Rechtsordnung (RO) des DHB gegenüber den Schiedsrichter\*innen Strafbefugnisse hat.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter\*innen, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter\*innen des jeweiligen Bereichs fest. Dies gilt insbesondere für
  - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
  - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
  - c) Spielleitung ohne Auftrag;
  - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen;
  - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
  - f) Missbrauch der mit dem Schiedsrichterausweis/ der Schiedsrichterlizenz verbundenen Rechte;
  - g) unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen.
- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Abs. 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
  - a) Verweis;
  - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen in einer angemessenen Dauer;
  - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
  - d) Streichung von der Schiedsrichterliste.

- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem/der Betroffenen und seinem/ihrer Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

## **§ 7 Schiedsrichterausweise**

- (1) Für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen/ -lizenzen sind ausschließlich der jeweils zuständige Landesverband und der DHB befugt. Schiedsrichterausweise und -lizenzen sind befristet. Der jeweilige Aussteller ist für etwaige Verlängerungen und die Dokumentation der Ausgaben und Verlängerungen zuständig.
- (2) Schiedsrichterausweise und -lizenzen bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit an den Aussteller zurückzugeben. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Landesverbandes, sofern die Ausstellung des Ausweises oder der Lizenz durch einen Landesverband erfolgte.
- (3) Schiedsrichter\*innen, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis/ eine DHB-Schiedsrichterlizenz.
- (4) Der gültige Schiedsrichterausweis oder eine entsprechende Lizenz berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (5) Schiedsrichter\*innen mit gültigem Schiedsrichterausweis/ gültiger Schiedsrichterlizenz sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer\*in/ Sekretär\*in tätig zu sein. Die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.
- (6) Für Zeitnehmer\*innen, Sekretär\*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte können gesonderte Ausweise/ Lizenzen ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.

## **§ 8 Schiedsrichteransetzung**

- (1) Für Schiedsrichteransetzungen ist grundsätzlich der für den jeweiligen Spielbetrieb verantwortliche Verband zuständig.  
Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung zwischen den an dem betreffenden Spielbetrieb beteiligten Verbänden einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.
- (2) Die Schiedsrichteransetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Abs. 4 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium.
- (3) Sollen Schiedsrichter\*innen aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.

- (4) Abweichend von Abs. 2 obliegt die Schiedsrichteranzetzung im Erwachsenenbereich des DHB dem Schiedsrichterwesen des DHB, an den auch die Anforderungen für folgende Spiele zu richten sind:
- a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
  - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbänden und ausländischen Mannschaften;
  - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
  - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB kann Ansetzungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Landesverbände delegieren. Für die Leitung der Spiele im Rahmen dieses Absatzes gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (5) Für die Schiedsrichteranzetzung für Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbandes verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (6) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Ansetzungen besteht nicht.

**Für den vom DHB (Jugendbundesliga, 3. Liga) und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von**

## Teil B

### § 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB

- (1) Der DHB ist für die Ansetzungen der Schiedsrichter\*innen in seinem Zuständigkeitsbereich (Jugendbundesliga, 3. Liga) sowie für die Ansetzungen der Spiele des DHB Pokals und die Spiele der Ligaverbände (HBL, HBF) zuständig. Er ist berechtigt:
  - a) Ansetzungen aus seinem Zuständigkeitsbereich an die Landesverbände zu delegieren;
  - b) Schiedsrichter\*innen der Landesverbände mit der Ansetzung von Spielen seines eigenen Verantwortungsbereichs zu beauftragen;
  - c) Schiedsrichter\*innen zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.

Ansetzungen des DHB und Berufungen zu Maßnahmen durch den DHB gehen den Schiedsrichtertätigkeiten auf Landesverbandsebene vor. Geplante Einsätze und Maßnahmen der betreffenden Schiedsrichter\*innen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.

- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Ansetzungen vorzunehmen.

### § 10 Schiedsrichterkommission des DHB

- (1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. § 40 DHB-Satzung zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.
- (2) Die Schiedsrichterkommission ist das strategische Entscheidungs- und Kontrollorgan des DHB im Bereich des Schiedsrichterwesens, soweit Entscheidungen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand vorbehalten sind. Sie handelt als Aufsichtsgremium in Bezug auf das operative Leitungsgremium Schiedsrichterwesen mit den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung.
- (3) Für die Umsetzung der Aufgaben des Schiedsrichterwesens auf operativer Ebene, ist das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen mit den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung zuständig (§§ 11-14).
- (4) Der DHB-Schiedsrichterkommission gehören an:
  - a) der Vorstand Sport als Vorsitzender;
  - b) ein/e von der HBL vorgeschlagene/r Vertreter\*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
  - c) ein/e von der HBF vorgeschlagene/r Vertreter\*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
  - d) ein/e von den Landesverbänden vorgeschlagene/r Vertreter\*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;

- e) ein/e Vertreter\*in 3. Liga, der vom Präsidium des DHB berufen wird;
  - f) ein/e Vertreter\*in der aktiven Schiedsrichter\*innen als Schiedsrichtersprecher von den DHB-Schiedsrichtern gewählt;
  - g) die Leitung des Bereichs Organisation im Schiedsrichterwesen des DHB;
  - h) die Leitung des Bereichs Lehre im Schiedsrichterwesen des DHB;
  - i) die Leitung des Bereichs Entwicklung im Schiedsrichterwesen des DHB;
- g) - i) ohne Stimme und vom Vorstand besetzt.

(5) Die Aufgaben und Rechte der DHB-Schiedsrichterkommission sind:

- a) Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DHB gemeinsam mit dem Leitungsgremium Schiedsrichterwesen;
- b) Überwachung der operativen Umsetzung der Aufgaben der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung;
- c) Verabschiedung des Aufgabenverteilungsplans und der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen sowie der Aufbauorganisation der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung auf Vorschlag des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen;
- d) Entgegennahme der Berichte der Leitung aus den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung;
- e) Entscheidung über vom Leitungsgremium Schiedsrichterwesen vorgeschlagene Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. c) und d);
- f) Vorschlagsrecht bzgl. der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Sekretär\*innen, Schiedsrichter-coaches und Delegierte der DHB-Kader ggü. dem zuständigen Entscheidungsgremium;
- g) Beratende Beteiligung bei der Erstellung von Anträgen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

## **§ 11 Leitungsgremium Schiedsrichterwesen**

- (1) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen besteht aus der jeweiligen Bereichsleitung der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung. Der Vorsitz des Gremiums obliegt der beim DHB hauptamtlich angestellten Bereichsleitung. Falls mehrere hauptamtliche Bereichsleitungen existieren, entscheidet der Vorstand über den Vorsitz des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen.
- (2) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen ist für die operative Umsetzung, der von der Schiedsrichterkommission definierten Aufgaben, in den Ausschüssen Organisation, Lehre und Entwicklung zuständig.
- (3) Die Aufgaben des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen sind:
  - a) Führung des gesamten operativen Geschäfts im Schiedsrichterwesen des DHB;
  - b) Erstellung des Aufgabenverteilungsplans und der Geschäftsordnung sowie der Aufbauorganisation der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung;

- c) Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DHB gemeinsam mit der DHB-Schiedsrichterkommission;
- d) Vorschlag von Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. c) und d);
- e) Entscheidung von Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. a) und b);
- f) Berichterstattung an die DHB-Schiedsrichterkommission;
- g) Abstimmung der Haushaltspositionen des Schiedsrichterwesens des DHB mit dem Vorstand des DHB und die entsprechende Überwachung;
- h) Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter\*innen und die Regelung des Auf- und Abstiegs;
- i) Jeweils jährliche Einberufung der Schiedsrichterwarte- und der Schiedsrichterlehrwartetagung der Mitglieder des DHB;
- j) Entscheidung darüber, welche Schiedsrichter\*innen in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;
- k) Mitwirkung bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Ordnungen für den Spielbetrieb der Ligaverbände und für den Spielbetrieb des DHB, soweit sie die Belange des Schiedsrichterwesens betreffen;
- l) Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, den Spielkommissionen der Jugendbundesligen und der 3. Liga sowie den Ligaverbänden und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen.

## § 12 Bereich Organisation

- (1) Der Bereich Organisation ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
- a) Mitarbeit bei Ansetzungen (Schiedsrichter\*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte) in den jeweils zugeordneten Ligen;
  - b) Einsatz von Zeitnehmer\*innen /Sekretär\*innen;
  - c) Auswertung von spieltechnischen Informationen in enger Abstimmung mit den spielleitenden Stellen;
  - d) Organisation von Aus- und Fortbildungen bzw. Lehrgängen in Abstimmung mit der Bereichsleitung der Bereiche Lehre und Entwicklung;
  - e) Organisation der Videoplattformen;
  - f) Sicher- und Bereitstellung einer für den Einsatz der Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Sekretär\*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten geeigneten technischen Ausstattung;
  - g) Schiedsrichter- und Delegiertenbetreuung bei Länderspielen des DHB;
  - h) Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Landesverbände zu delegieren (Ansetzung von Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Sekretäre\*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten);
  - i) Meldung der Schiedsrichter\*innen, Coaches, Delegierten zu den internationalen Verbänden (EHF, IHF) und entsprechender Maßnahmen (§ 11 Abs. 3 Buchst. i));
  - j) Organisation der Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Buchst. f) in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre und § 14 Abs. 1 Buchst. f) - h) in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung;

- k) Budgetplanung für den Bereich Organisation und Einbringung in das Leitungsgremium (§ 11 Abs. 3 Buchst. f)).
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Organisation auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Organisation hat den Vorsitz.

### **§ 13 Bereich Lehre**

- (1) Der Bereich Lehre ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
- a) Inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die einheitliche Förderung und Durchführung der Ausbildung und Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter\*innen in den Regional- und Landesverbänden (§ 3 Abs. 1);
  - b) Inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Tätigkeit von Zeitnehmern\*innen, Sekretär\*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten in enger Abstimmung mit den Bereichen Entwicklung und Organisation;
  - c) Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchst. d) DHB-Satzung);
  - d) Auswertung von Lehrangeboten der internationalen Verbände IHF und EHF;
  - e) Erstellung von Inhalten für das Schiedsrichterportal des DHB;
  - f) Gestaltung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Buchst. c) in enger Abstimmung mit den Bereichen Organisation und Entwicklung;
  - g) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung;
  - h) Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Schiedsrichterlehrwesens der Regional- und Landesverbände;
  - i) Budgetplanung für den Bereich Lehre und Einbringung in das Leitungsgremium (§ 11 Abs. 3 Buchst. f)).
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Lehre auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Lehre hat den Vorsitz.

### **§ 14 Bereich Entwicklung**

- (1) Der Bereich Entwicklung ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
- a) Führung und Entwicklung der DHB-Kader;
  - b) Ansetzungen (Schiedsrichter\*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte) in den jeweils zugeordneten Ligen;
  - c) Begleitung von Lehrgängen und Maßnahmen;

- d) Erstellung von Lerninhalten in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens;
  - e) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre;
  - f) Begleitung wissenschaftlicher Projekte in enger Abstimmung mit den Bereichen Organisation und Lehre;
  - g) Planung und Begleitung von Schiedsrichter-Sichtungen und Kooperationen mit den Regional- und Landesverbänden;
  - h) Planung und Begleitung von Maßnahmen zur Schiedsrichter\*innengewinnung in den Bereichen des DHB in der Breite und der Spitze;
  - i) Budgetplanung für den Bereich Entwicklung und Einbringung in das Leitungsgremium (§11 Abs. 3 Buchst. f)).
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Entwicklung auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Entwicklung hat den Vorsitz.

### **§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände**

Die Tagungen dienen der Besprechung der vorgesehenen Regelschwerpunkte und dem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB und finden beide jeweils einmal jährlich statt.

### **§ 16 Tagungen und Beschlüsse der Schiedsrichtergremien**

- (1) Die DHB-Schiedsrichterkommission tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden.
- (2) Das Leitungsgremium und die Bereiche tagen nach Bedarf auf Einladung der jeweiligen Leitung. Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt im Falle der Schiedsrichterkommission und im Falle des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen dem jeweiligen Vorsitzenden. Innerhalb der Bereiche obliegt der Vorsitz der Bereichsleitung. Im Verhinderungsfall obliegt die Leitung einem/einer durch das Gremium zu bestimmendem/bestimmenden Vertreter\*in.
- (4) Die Schiedsrichterkommission und die Bereichsausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn außer dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleitung mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Abweichungen und weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in**

### **Teil C**

#### **§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände**

- (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden;
  - a) zur leistungsgerechten Beurteilung im Landesverband;
  - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten;
  - c) für die Anerkennung und den Einsatz als neutrale/r Schiedsrichter\*in, Schiedsrichtercoach, Delegierter sowie Zeitnehmer\*in oder Sekretär\*in, sofern die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch immer minderjährig ist;
  - d) für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen für Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Sekretär\*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte in den Zuständigkeitsbereichen der Landesverbände, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist;
  - e) für begründetes nicht Antreten zur Leitung eines Spieles zur Bestimmung von Sportinstanzen zur Planung und Umsetzung der im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben;
  - f) für die Ansetzung der Schiedsrichter\*innen, Zeitnehmer\*innen, Sekretär\*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte bei Freundschaftsspielen und Turnieren.
- (3) Die Landesverbände legen Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung fest. Mögliche Sanktionen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:
  - a) In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;
  - b) In den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
  - c) Die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
  - d) Die Einnahmen aus den oben genannten Sanktionierungen sollten unter anderem zweckgebunden für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Landesverband eingesetzt werden;

- e) Neugegründeten Handballabteilungen sollte bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt werden, ehe eine Bestrafung erfolgt.

### **§ 18 Schiedsrichterwesen im HVRP**

- (1) Das Schiedsrichterwesen im HVRP umfasst die Bereiche Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichtercoaches, Delegierte sowie Zeitnehmer und Sekretäre des Verbandes und seiner Spielbereiche.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt dem Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA) und den Spielbereichen in ihrem jeweiligen näher bestimmten Zuständigkeitsbereich.
- (3) Gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Beobachter und Schiedsrichtercoaches, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, können vom VSRA des HVRP weiterführende Maßnahmen getroffen werden.

### **§ 19 Verbandsschiedsrichter-Ausschuss**

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des HVRP ist der Verbandsschiedsrichterausschuss.
- (2) Der Verbandsschiedsrichter-Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vizepräsident Schiedsrichterwesen als Vorsitzender,
  - b) Vizepräsident Spieltechnik,
  - c) Schiedsrichterlehrwart,
  - d) Jung-Schiedsrichter-Beauftragter,
  - e) bis zu 6 Beisitzer

Der Schiedsrichterlehrwart, der Jung-Schiedsrichter-Beauftragte und die sechs Beisitzer werden auf Vorschlag des Vizepräsident Schiedsrichterwesen vom Präsidium berufen und haben Stimmrecht im Verbandsschiedsrichter-Ausschuss.

- (3) Die Aufgaben einzelner Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Dem Vorsitzenden obliegt die Koordinierung. Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.
- (4) Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegt die Bearbeitung der Schiedsrichterangelegenheiten im Verbandsgebiet, insbesondere die Schaffung der Grundsätze für das Schiedsrichterwesen im HVRP.

Er ist weiter für die Meldung der geforderten Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter an die weiteren zwischenverbandlichen und überverbandlichen Organe zuständig.

- (5) Er beschließt über die Einsatzbedingungen für die Schiedsrichtergespanne im HVRP, setzt die Kaderzugehörigkeit fest, regelt den Auf- und Abstieg und erlässt die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung, soweit diese nicht durch Vorgaben des DHB geregelt sind.

- (6) Der Verbandsschiedsrichterausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Vizepräsident Schiedsrichterwesen und einen Protokollführer.
- (7) Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann dem Präsidium die Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben vorschlagen, deren Aufgaben vor ihrer Berufung festgelegt sein müssen. Berufene Beauftragte für besondere Aufgaben unterstützen den Vizepräsident Schiedsrichterwesen und den Ausschuss im jeweiligen Aufgabengebiet und werden im Rahmen ihrer Beauftragung eigenverantwortlich tätig.

## **§ 20 Schiedsrichtertätigkeit**

- (1) Schiedsrichter kann werden, wer
  - a) mindestens 14 Jahre alt ist oder während des Kalenderjahres des Lizenzerwerbs seinen 14. Geburtstag feiert.
  - b) einem handballtreibenden Verein angehört, der Mitglied im HVRP ist,
  - c) an einem Schiedsrichtergrundlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.
  - d) über die charakterliche und körperliche Eignung verfügt

Für Young Referees gelten abweichende Regelungen, siehe hierzu § 24 Leitung von Jugendspielen mit Young Referees.

- (2) Schiedsrichter haben die Pflicht, an Fortbildungslehrgängen, Lehr- und Regelveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Einen Schiedsrichterausweis des HVRP erhält, wer die Schiedsrichterprüfung bestanden hat. Die Gültigkeit des Schiedsrichterausweises bezieht sich immer auf ein Spieljahr.

## **§ 21 Schiedsrichterpflichten / Freistellung von Schiedsrichterpflichten**

- (1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.09. ihre Schiedsrichterlizenz zu verlängern. Dies geschieht durch den erfolgreichen Besuch eines Saisonvorbereitungslehrgangs bis zu diesem Termin.

Der VSRA behält sich vor, über Ausnahmen zu dem vorgenannten Stichtag 30.09. zu entscheiden.

Schiedsrichterneulinge erhalten nach Abschluss ihrer theoretischen Prüfung und praktischer Abschlussprüfung eine Lizenz bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres.

- (2) Schiedsrichterzusammenkünfte und Lehrveranstaltungen sollen zweimal jährlich stattfinden. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:
  - a) Saisonvorbereitungslehrgang (mit Regel- und Konditionstest). Die Bedingungen werden vom Verbandsschiedsrichterausschuss jeweils vor den Lehrgängen rechtzeitig festgelegt.
  - b) während der Saison mindestens eine weitere Lehrveranstaltung

Eine Nichtteilnahme ohne entsprechende Freistellung wird gemäß Geldbußen-/Strafen-Katalog „Schuldhaftes oder unentschuldigtes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Lehrgängen und Spielen“ bestraft.

- (3) Schiedsrichter können vom Besuch einzelner Lehrveranstaltungen auf schriftlichen Antrag beim zuständigen VSRA freigestellt werden. Dies gilt nicht für den Saisonvorbereitungslehrgang.
- (4) Schiedsrichter können auf schriftlichen Antrag von der Übernahme von Spielaufträgen vom VSRA freigestellt werden. Voraussetzung ist, dass vor der Antragstellung eine ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit von mehr als zwei Jahren nachgewiesen werden kann.

Eine Beurlaubung als Schiedsrichter(in) kann für höchstens ein Spieljahr (bis 30.06.) gewährt werden. Der VSRA entscheidet, ob einer Beurlaubung zugestimmt wird. Nach Ende der Beurlaubung meldet sich der/die Schiedsrichter(in) beim VP Schiedsrichterwesen ohne Aufforderung zurück. Erfolgt bis 30.06. keine Rückmeldung, ist der/die Schiedsrichter(in) von der Liste zu streichen.

Über darüber hinausgehende Freistellungen, Ausnahmen und Härtefälle entscheidet der VSRA.

## § 22 Weiterbildung / Aufstieg und Abstieg der Schiedsrichter

- (1) Für die dem LV-Kader angehörenden Schiedsrichter ist jährlich mindestens ein Lehrgang mit einer regeltechnischen Prüfung sowie einem körperlichen Leistungstest durchzuführen. Verantwortlich sind der VP Schiedsrichterwesen und Verbandsschiedsrichter-Lehrwart.
- (2) Entscheidungen über Auf- und Abstieg von SR-Gespannen obliegen dem VSRA.

## § 23 Förderung von Schiedsrichtern

- (1) Neulings-Schiedsrichter
  - a) Als Neulings-SR gelten Schiedsrichter, die Ihre Schiedsrichterlizenz neu erworben haben.
  - b) Spiele von Neulings-Schiedsrichtern sollen grundsätzlich gecoacht werden. Diese Aufgabe nehmen Neulings-Schiedsrichter-Coaches wahr.
  - c) Neulings-SR-Coaches werden vom Jung-SR-Beauftragten vorgeschlagen und vom VSRA ernannt.
  - d) Neulings-SR-Coaches haben während des Spiels ihren Platz auf der Tribüne.
  - e) Der Verbandsspielausschuss behält sich vor, bei ausgewählten Spielen, dem Neulings-SR-Coach zusätzlich die Aufgabe eines technischen Delegierten zu übertragen, in diesen Fällen sitzt der Neulings-SR-Coach während des Spiels am Z/S-Tisch.
  - f) Die Einteilung von Neulings-Schiedsrichter-Coaches erfolgt durch eine vom Jung-SR-Beauftragten benannte Person („Einteiler“).
  - g) Auf Empfehlung des Jung-SR-Beauftragten entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss über die Zuteilung des Neuling-Schiedsrichters zum Einzelschiedsrichter / Gespannschiedsrichter Regelkader.

(2) Perspektivkader / Förderkader:

- a) Schiedsrichtergespanne, die erhöhtes Leistungspotential erkennen lassen, sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden.
- b) Perspektivkader / Förderkadergespanne werden nach Möglichkeit von einer vom Verband abgestellten Person als dauerhafter Ansprechpartner begleitet. Diese Begleitperson nimmt in diesen Fällen an Spielen des Perspektivkader / Förderkadergespanns teil.
- c) Zusätzlich werden einzelne Spiele von Förderkadergespanne von durch den Verband ernannte Förderkadercoaches begleitet. Förderkadercoaches unterstützen die Entwicklung der Gespanne ähnlich der Rolle eines Neutralen Beobachters und haben während des Spiels ihren Platz auf der Tribüne.
- d) Der Verband behält sich vor, bei ausgewählten Spielen, dem Förderkadercoach zusätzlich die Aufgabe eines technischen Delegierten zu übertragen, in diesen Fällen sitzt der Förderkadercoach während des Spiels am Z/S-Tisch.
- e) Die Einteilung der Förderkadercoaches wird vom VSRA gesteuert.

## § 24 Leitung von Jugendspielen mit Young Referees

Mit dem Young Referee Programm des HVRP sollen junge Handball-/Schiedsrichterinteressierte an das Schiedsrichterwesen herangeführt werden und gleichzeitig den Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, auch Jugendspiele der unteren Altersklassen mit Schiedsrichtern zu besetzen.

Voraussetzungen für den Einsatz als Young Referee:

- Young Referee kann werden, wer mindestens 12 Jahre alt ist oder während des Kalenderjahres des Lizenzerwerbs seinen 12. Geburtstag feiert.
- Das Maximalalter beträgt 16 Jahre, das Spieljahr, in welchem der 17. Geburtstag begangen wird, darf als Young Referee beendet werden. -
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung in Form einer Kurzeinweisung.
- Young Referees dürfen Spiele der D- bis F-Jugend leiten, sowie nicht angesetzte Spiele der C-Jugend Verbandsliga. Für Spiele Altersklasse C-Jugend muss das Mindestalter des Young Referees mindestens 15 Jahre betragen.
- Zu den Spielen, die von einem Young Referee geleitet werden, muss ein Betreuer zwingend anwesend sein. Der Betreuer sollte an der Young-Referee-Schulung teilgenommen haben und darf während des Spiels, bei dem er / sie als Betreuer tätig ist, keine andere offizielle Funktion ausüben. Schiedsrichter mit gültiger Lizenz dürfen ebenso die Rolle des Young-Referee-Betreuers wahrnehmen. Der Betreuer muss sich im elektronischen Spielbericht als SR 2 eintragen.
- Die Einteilung der Young Referee erfolgt durch den Heimverein.
- Es erfolgt keine Anrechnung auf das SR-Ist, mit folgender Ausnahme: Leiten die Young Referees eines Vereins / einer Spielgemeinschaft zusammen 26 Spiele, so wird einmalig in einer Saison ein vollwertiger Schiedsrichter dem SR-Ist des Vereins / der Spielgemeinschaft gutgeschrieben.

Für den Fall, dass ein Verein aufgrund zu weniger Mannschaften auf weniger als 34

Heimspiele in den D- bis F-Jugenden kommt, so wird ein vollwertiger Schiedsrichter dem SR-IST anerkannt, wenn 75% dieser Heimspiele durch einen Young Referee geleitet wurden.

Beide Möglichkeiten, also die Regelung wonach Young Referees eines Vereins / einer Spielgemeinschaft zusammen 26 Spiele oder die Regelung bei Vereinen mit weniger als 34 Heimspiele in den D- bis F-Jugenden können nicht additiv in Anspruch genommen werden, sondern nur eine der beiden Regelungen. Die maximale Anrechnung von Young-Referees auf das SR-Ist eines Vereins / einer Spielgemeinschaft beträgt ein vollwertiger Schiedsrichter.

- Die Bezahlung für den Young-Referee liegt in der Verantwortung der Heimvereine. Der HVRP empfiehlt eine Mindestaufwandsentschädigung von 12 Euro.

## **§ 25 Zeitnehmer und Sekretär**

- (1) Zeitnehmer und Sekretär kann werden, wer
  - a. Mitglied in einem Verein ist, der einem Landesverband angehört,
  - b. mindestens 14 Jahre alt ist, mit folgenden Einschränkungen:
    - Zeitnehmer/Sekretäre, die bei Spielen von Männer- bzw. Frauenmannschaften eingesetzt werden, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
    - Zeitnehmer/Sekretäre vom (14. – bis zum vollendenden 16. Lebensjahr dürfen nur bis einschließlich ihrer Altersklasse eingesetzt werden.
- (2) Zeitnehmer/Sekretär ist derjenige, der an einem Z/S-Neulingslehrgang mit Erfolg (Ablegen einer Prüfung) teilgenommen hat. Der Regeltest gilt als bestanden, wenn mind. 65% der Maximalpunktzahl erreicht wurden.
- (3) Schiedsrichter mit gültiger Lizenz (ausgenommen Young Referees) erwerben eine Z/S-Lizenz, wenn sie an einer Z/S- Schulung zum elektronischen Spielbericht teilgenommen haben. Die Z/S-Lizenzgültigkeit gilt dann analog der Laufzeit der Schiedsrichter-Lizenz.
- (4) Die Lizenzgültigkeit beträgt 2 Jahre und kann automatisch verlängert werden. Der HVRP behält sich vor, die Verlängerung der Zeitnehmer/Sekretär-Lizenz bei Bedarf (u.a. Regeländerung), an den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung zu binden.
- (5) Z/S, die nachweislich in den letzten 2 Jahren keinen Einsatz wahrgenommen haben, verlieren grundsätzlich ihre Lizenz.
- (6) Für Zeitnehmer und Sekretäre gelten die Regelungen aus § 6 analog.

## **§ 26 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichterbeobachter**

- (1) Die Tätigkeit des Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters endet durch Rücktritt, Streichung, Ableben oder beim Austritt aus dem Verein oder der HSG.
- (2) Der Rücktritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Verbands-SRA erfolgen. Der entsprechende Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, oder Schiedsrichterbeobachter ist dafür verantwortlich, seinen Verein / die Spielgemeinschaft zu informieren.

- (3) Die Vereine oder die HSG sind verpflichtet, den Austritt eines Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters aus dem Verein oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) dem Verbands-SRA unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt oder Austritt aus dem Verein oder der HSG kann der Schiedsrichter ohne erneute Prüfung wieder als Schiedsrichter zugelassen werden, sofern er vorher mindestens zwei Jahre ununterbrochen Spiele geleitet hat. Über eine eventuell notwendige Schulung entscheidet der zuständige SRA.
- (5) Für Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter ist eine erneute Zulassung analog der Bestimmung der Ziffer 4 nicht vorgesehen.

## **§ 27 Streichung und Wiederaufnahme von der Schiedsrichterliste**

- (1) Ein Schiedsrichter kann aus den nachstehend genannten Gründen von der Schiedsrichterliste gestrichen werden:
  - a) wenn er ohne anerkekbaren Grund nicht mindestens sechs Spiele in einem Spieljahr leitet;
  - b) bei dreimaligem schuldhaften Nichterfüllen eines Spielauftrages in einem Spieljahr;
  - c) bei wiederholtem schuldhaften Fernbleiben von Schiedsrichter-Lehrveranstaltungen in einem Spieljahr;
  - d) bei mangelhaften Leistungen oder bei einer durch eine Rechtsinstanz ausgesprochenen Sperre von drei oder mehr Monaten;
  - e) bei einer Verurteilung durch ein ordentliches Gericht, die gegen die charakterliche Eignung (§1 Abs. 4c) spricht;
  - f) bei grob unsportlichem oder wiederholt unsportlichem Verhalten.
- (2) Für die Streichung sind zuständig:
  - a) bei allen Schiedsrichtern das Erweiterte Präsidium des HVRP auf Antrag des VSRA;
  - b) vor der Streichung von der Schiedsrichterliste sollen dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden;
  - c) wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, ist sein Verein zu unterrichten und der Schiedsrichterausweis einzuziehen.
- (3) Ein gemäß § 27 Abs. 1 von der Schiedsrichterliste gestrichener Schiedsrichter kann seine Wiederaufnahme beim Präsidium des HVRP beantragen.

## **§ 28 Pflichten der Vereine und Spielgemeinschaften**

- (1) Die Durchführung eines geregelten Spielbetriebes setzt voraus, dass dem Verband genügend Schiedsrichter während der Saison zur Verfügung stehen. Die Vereine, bzw. Handballspielgemeinschaften des HVRP sind verpflichtet, für den Spielbetrieb die erforderliche Anzahl von einsatzfähigen Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen.

Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung hat jeder Verein / jede Spielgemeinschaft die Schiedsrichter entsprechend der nachfolgenden Schiedsrichter-Soll-Berechnung gemäß §28

(5) zu melden.

- (2) Bei neu gegründeten Handballvereinen / Handballabteilungen wird bei Aufnahme des Spielbetriebes in der untersten Spielklasse eine Frist von einem Jahre eingeräumt, ehe eine Bestrafung erfolgt. Diese Regelung gilt ebenso für Vereine oder Handballabteilungen, die 3 Jahre oder länger mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teilgenommen haben. Spielgemeinschaften sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Bei mannschaftsbezogenen Spielgemeinschaften und Jugendspielgemeinschaften ist mit der jährlichen Meldung von den beteiligten Vereinen mitzuteilen, welcher Schiedsrichter für den jeweiligen Stammverein oder die Spielgemeinschaft Spiele leitet.
- (4) Angerechnet werden die Schiedsrichter, die bis Ende des Spieljahres unter Beachtung von § 8 für die Leitung von Spielaufträgen im Rahmen des § 5 Teil A zur Verfügung gestanden haben und die Mindestanzahl der vorgegebenen Spiele geleitet haben.
- (5) Die Zahl der je Verein / Spielgemeinschaft zu meldenden Schiedsrichter ist wie folgt festgelegt:

Spielklasse	Spielleitung typischerweise unter	Anzahl zu meldender SR
DHB 1.- 3. Liga Männer/Frauen	GSR	2 Schiedsrichter
DHB-Jugend JBLH m/w	GSR	2 Schiedsrichter
Regionalliga SW Männer/Frauen	GSR	2 Schiedsrichter
Regionalliga SW-Jugend, männlich	GSR	1 Schiedsrichter
Alle Regionalliga-Jugendspielklassen außer A-Jugend männlich	ESR und Nachwuchsgespanne	1 Schiedsrichter
Oberliga RP Männer / Verbandsliga RP Männer	GSR	2 Schiedsrichter
Alle Spielklassen Frauen sowie Männer unterhalb Verbandsliga RP Männer	ESR	1 Schiedsrichter
Oberligen m/w A-, B- und C-Jugend	ESR und Nachwuchsgespanne	1 Schiedsrichter

- (6) Auf das Schiedsrichter-IST werden angerechnet:

Personenkreis	Anrechnung
Schiedsrichter (inkl. Neulings-Schiedsrichter), die in einer Saison mindestens 13 vom Verband angesetzte Spiele geleitet haben, sowie Schiedsrichter resultierend aus der Bonusregelung gem. §28 (7)	Ja
Schiedsrichterbeobachter und Jungschiedsrichtercoaches, welche gleichzeitig als Schiedsrichter tätig sind, können geleitete Spiele und	

nachgewiesene Spielbeobachtungen zusammenrechnen, um auf die Sollzahl von 13 vom Verband angesetzten Spiele zu kommen.	
Young Referees, <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn die Young-Referees des Vereins zusammen mind. 26 Spiele geleitet haben oder alternativ</li> <li>• bei Vereinen mit weniger als 34 Heimspielen in den D- bis F-Jugenden, soweit 75% dieser Heimspiele durch Young Referees geleitet wurden.</li> </ul>	Ja, max. 1* je Verein
Schiedsrichter der 1. bis 3. Liga, DHB Z/S und Offizielle, die im DHB aktiv sind (Technische Delegierte, Neutrale Beobachter)	Ja
Neutrale Beobachter und TD in der verbandsübergreifenden RL Südwest	Ja
Mitglieder des Verbandsschiedsrichter-Ausschusses	Ja
Klassenleiter	Ja

Pro Person kann nur eine Funktion angerechnet werden.

#### (7) Bonusregelung

In folgenden Fällen kann von Vereinen das Fehlen von auf das Punktabzugssystem anrechenbare Schiedsrichter ausgeglichen werden:

Schafft es das Schiedsrichterteam eines Vereins / einer Spielgemeinschaft, zusammen eine Mehrsumme von zusätzlichen 13 offiziell vom Verband angesetzten Spielen zu erreichen, so gleichen diese geleiteten Mehrspiele einen fehlenden Schiedsrichter aus. In Summe können über diesen Weg max. 2 fehlende SR ausgeglichen werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich unter folgenden Bedingungen:

- Es zählen nur Schiedsrichter, die als ESR oder GSR aktiv sind. Young Referees zählen für diese Bonus-Regelung nicht.
- Jeder SR, der zu den zusätzlichen Spielen beitragen kann, muss mindestens 13 vom Verband angesetzte Spiele geleitet haben.

#### (8) Nicht-Erreichen des SR-Solls

Wird das Schiedsrichtersoll von einem am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG nicht erfüllt, so wird der Verein bzw. die Spielgemeinschaft je fehlendem Schiedsrichter mit 150,00 Euro belastet.

Die SR-Fehlpausche wird dem teilnehmenden Verein entsprechend belastet, im Falle einer Spielgemeinschaft werden die beteiligten Vereine anteilig belastet.

#### (9) Punktabzug

Der Verband Rheinhessen-Pfalz beabsichtigt, der Empfehlung des DHB, bei nicht ausreichender Gestellung von Schiedsrichtern durch die Vereine / Spielgemeinschaften Punktabzug vorzusehen (siehe auch §17 (4)), zu folgen.

Aufgrund der Verschmelzung der ehemals getrennten Verbände HV Rheinhessen und Pfälzer Handballverband muss zunächst eine einheitliche gemeinsame Festlegung zur Berechnung des SR-Ist erfolgen. Daher kann die Einführung einer Punktabzugsregelung frühestens mit der Saison 2026 / 2027 erfolgen.

Der Punktabzug erfolgt wie folgt:

- Der Punktabzug aufgrund des Nicht-Ereichens des SR-Solls wird jeweils auf die neue Saison angerechnet. Stichtag ist der 30.06. des Spieljahres. Hierbei erfolgt pro fehlendem Schiedsrichter 1 Punkt Abzug. Maximal können bei einem Verein / einer Spielgemeinschaft 4 Punkte in Abzug gebracht werden, bei einem Verein können je Mannschaft jedoch max. 2 Punkte zum Abzug gebracht werden.
- Der Punktabzug erfolgt bei der höchsten im Landesverband spielenden Aktivenmannschaft. Nehmen an der nächsten Saison Männer- und Frauenmannschaften des betroffenen Vereins teil, werden die Minuspunkte auf die teilnehmenden Mannschaften in den jeweils höchsten Ligen im HVRP aufgeteilt, in der Reihenfolge Männer / Frauen / Männer / Frauen.

## § 29 Einteilungswesen

- (1) Die Schiedsrichteransetzungen im Zuständigkeitsbereich des HVRP werden von den Schiedsrichteransetzern der jeweiligen Bereiche vorgenommen, die vom Verbandsschiedsrichterausschuss ernannt werden.
- (2) Für Freundschaftsspiele und Turnieren mit Mannschaften auf Verbandsebene, anderer Landesverbände oder mit ausländischen Mannschaften sind die Schiedsrichter beim Vizepräsident Schiedsrichterwesen anzufordern.
- (3) Für alle anderen Freundschaftsspiele und Turniere sind die Schiedsrichter bei dem für den gastgebenden Verein zuständigen Schiedsrichterwart anzufordern. Die Anforderungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.
- (4) Einteilung von Schiedsrichtern
  - a) Spiele der Männer- und Frauenspielklassen werden vom zuständigen SR-Einteiler des LVs eingeteilt.

Oberliga RP Männer	GSR
Oberliga RP Frauen	ESR, ggf. GSR
Verbandsliga Männer	GSR
Aktiven-Spielklassen unter Verbandsliga Männer bzw. Oberliga Frauen	ESR

- b) Die Jugendspielklassen der A- bis C-Jugend der oberen beiden Leistungsklassen werden vom Verband eingeteilt:

Männliche A-Jugend Oberliga	GSR
A-Jugend unterhalb Oberliga, B- und C-Jugend	ESR und Nachwuchsgespanne

- c) Jugendspielklassen der A- bis C-Jugend unterhalb der oberen Leistungsklasse werden von den jeweiligen Heimvereinen angesetzt. Sollte der Verband in dieser Leistungsklasse Schiedsrichter ansetzen wollen, hat der HVRP das Vorzugsrecht.
- d) Kann bei einem vom Verband anzusetzenden Spiel kein SR eingeteilt werden (u.a. weil dem SR-Einteiler kein SR zur Verfügung steht), fällt das Spiel in die Verantwortung des Vereins (s.a. Spielordnung DHB, §77 Ausbleiben von Schiedsrichter\*innen)
- e) Spiele der D- bis F-Jugend werden von den Vereinen eingeteilt. Diese Spiele sollen vorwiegend von Young Referees geleitet werden.
- f) Stehen dem Verband noch Schiedsrichter zur Verfügung, hat der HVRP das Vorzugsrecht, ggf. diese auf D-Jugend-Spiele anzusetzen.

(5) Einteilung von Zeitnehmer / Sekretär

Gemäß §4 (3) der Durchführungsbestimmungen sind alle Spiele ab der E- Jugend aufwärts mit lizenzierten Zeitnehmern und Sekretären zu besetzen.

- a) Die Einteilung von Z/S für Spiele im Verantwortungsbereich des HVRP erfolgt durch den Heimverein.
- b) Der Heimverein stellt grundsätzlich Zeitnehmer und Sekretär.
- c) Sollte ein Gastverein einen Sekretär stellen wollen, ist dies 7 Tage vor dem Spiel dem Heimverein und der Spielleitende Stelle mitzuteilen. Der Zeitnehmer muss in der Lage sein, die öffentliche Zeitmessanlage zu bedienen.
- d) Die eingesetzten Zeitnehmer/Sekretäre müssen eine gültige Lizenz besitzen.

## § 30 Sonstige Bestimmungen

(1) Spielaufwandsentschädigung

Vom HVRP angesetzte Schiedsrichter erhalten eine Spielaufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattungen gemäß FGO des HVRP. Beim Einsatz als Gespann sind, soweit irgendwie möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden.

SR-Beobachter, SR-Coaches, Technische Delegierte, amtliche Spielaufsicht, Zeitnehmer, Sekretäre erhalten eine Spielaufwandsentschädigung soweit sie vom HVRP angesetzt werden.

(2) Sonderzuwendung

- a) Jeder vom Verband angesetzte Schiedsrichter, der 20 Spiele und mehr in einer Saison als ESR / GSR leitet, erhält nach Saisonende eine persönliche Sonderzuwendung in Höhe von einmalig 75,00 Euro. Jugendspiele, die vom Heimverein angesetzt werden, können nicht in Anrechnung für diese Regelung gebracht werden.
- b) Gewertete, aber nicht stattgefundenen Spiele werden – soweit ein ESR / GSR vom Verband angesetzt war – dem SR auf sein Kontingent angerechnet.
- c) Fehlende Schiedsrichter, die durch das Bonussystem gem. § 28 (7) ausgeglichen werden, sind von der Prämie gem. §30 (2a) ausgenommen.

(3) Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter.